

# RS Vwgh 2014/1/30 2013/05/0189

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.01.2014

## Index

L83009 Wohnbauförderung Wien

L83049 Wohnhaussanierung Wien

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

## Norm

ABGB §672;

Wohnbauförderungs- und WohnhaussanierungsG Wr 1989 §20 Abs1;

Wohnbauförderungs- und WohnhaussanierungsG Wr 1989 §20 Abs6;

1. ABGB § 672 heute
2. ABGB § 672 gültig ab 01.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2015
3. ABGB § 672 gültig von 01.01.1812 bis 31.12.2016

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2013/05/0208

## Rechtssatz

Der Anspruch eines Unterhaltsberechtigten auf Wohnversorgung besteht nicht etwa abstrakt losgelöst von einem Unterhaltsanspruch, sondern ist Teil des Unterhaltsanspruches, der nun, vereinfachend dargestellt, entweder in natura, durch Beistellung einer unentgeltlichen Wohnmöglichkeit, oder durch Beistellung von Geldmitteln in einem Ausmaß erfüllt werden kann, dass der Unterhaltsberechtigte seine angemessenen Bedürfnisse einschließlich des Wohnaufwandes entsprechend finanzieren kann. Wie im E vom 11. Dezember 2012, 2011/05/0088, ausgeführt wurde, sind dem Einkommen der Förderungswerberin fiktive, nicht bezogene Unterhaltsleistungen nicht hinzuzurechnen, weil es hierfür an einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage mangelt. Wird der Wohnungsaufwand nicht von der Förderungswerberin, sondern von ihren Eltern getragen, mangelt es hingegen an einer Belastung durch Wohnungskosten und somit an einer Grundvoraussetzung für die Gewährung von Wohnbeihilfe.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:2013050189.X02

## Im RIS seit

03.03.2014

## Zuletzt aktualisiert am

07.04.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)